jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1931/6/18 Ds98/30

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.1931

Norm

DSt 1872 §2 G

Rechtssatz

Es begründet ein Standesvergehen, wenn ein Rechtsanwalt als Vertreter eines Gläubigers in einem Ausgleichsverfahren die Rückziehung eines von ihm gegen einen Bestätigungsbeschluß eingebrachten Rechtsmittels davon abhängig macht, daß dem von ihm vertretenen Gläubiger ohne Zustimmung der übrigen Gläubiger ein Sondervorteil zugewendet wird.

Entscheidungstexte

- Ds 98/30
  Entscheidungstext OGH 18.06.1931 Ds 98/30
  Veröff: SSt XI/51

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1931:RS0055644

Dokumentnummer

JJR_19310618_OGH0002_0000DS00098_3000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at